

# GR\_GERICHTE SB 2006 40 vom 17. Januar 2007

GR Gerichte, 2007-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SB 2006 40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2006_40)

FR: GR\_GERICHTE SB 2006 40 du 17 janvier 2007

IT: GR\_GERICHTE SB 2006 40 del 17 gennaio 2007

## Regeste

sexuelle Handlungen mit Kindern etc. | Sexuelle Integrität

## Erwägungen

### E. 2

A.a. X. wurde am 8. Februar 1962 in A. geboren und wuchs als Einzelkind bei seinen Eltern in geordneten Familienverhältnissen auf. Der Vater arbeitete als Bauleiter, die Mutter war Hausfrau. In A. besuchte X. sechs Jahre die Primarschule und anschliessend 5 ½ Jahre das Gymnasium, Typus B, an der Kantonsschule. In der Folge absolvierte er im Kinderheim B. in A. ein Praktikum und im Anschluss daran hatte er diverse kurzzeitige Anstellungen inne. Im Sommer 1983 absolvierte X. in C. die Rekrutenschule. Nachher hielt er sich bei seinen Eltern in D. auf. Im Jahre 1984 befand er sich im Strafvollzug. Nach der Entlassung ging er nur noch zeitweise einer Tätigkeit nach, wobei er unter anderem als Korrektor bei der "E." arbeitete. Wegen eines Rückenleidens kann er seit einigen Jahren nicht mehr arbeiten. Er bezieht eine monatliche IV-Rente von Fr. 2'500.--. X. ist ledig und hat keine Unterhaltspflichten; aus dem Betreibungsregister-Auszug ergibt sich, dass X. Betreibungen und im Zeitraum 2001 bis 2006 drei Verlustscheine in Höhe von Fr. 5'157.95 aufweist. b. X. ist im schweizerischen Strafregister mit folgenden 4 Vorstrafen verzeichnet: 1) 17.11.1983 Kreisgericht Chur Unzucht mit Kindern etc., 15 Monate Gefängnis bedingt, Probezeit 3 Jahre, widerrufen am 14.06.1984; 2) 14.06.1984 Kreisgericht Chur Unzucht mit Kindern etc.,

### E. 5

Monate Gefängnis unbedingt; 3) 15.12.1993 Kantonsgerichtsausschuss Graubünden Unzucht mit Kindern etc.,

### E. 10

a. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Neu ist zudem nicht mehr auf eine günstige Prognose abzustellen, sondern es genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, mithin das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr. Es muss demnach eine günstige Prognose vermutet werden, wenn keine ungünstigen Anzeichen vorliegen. Die bisher angewandten Kriterien zur Beurteilung einer guten Prognose können beibehalten werden (Botschaft 1998, BBl 1999,

2049; Greiner, Bedingte und unbedingte Strafen, Strafzumessung, in: Bänzi-ger/Hubschmid/Sollberger, Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizeri- schen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, Bern 2006, S. 99; Manhart, Bedingte und teilbedingte Strafen sowie kurze unbedingte Freiheitsstra- fen, in: Tag/Hauri, Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil, F./N. 2006, S. 132; Omlin, Strafgesetzbuch, Revision des Allgemeinen Teils, Basel 2006, S. 9). b. Es kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen zur Ge- währung des bedingten Strafvollzuges in objektiver Hinsicht erfüllt sind. Der Beru- fungskläger wurde mit einer Gefängnisstrafe beziehungsweise Freiheitsstrafe von 9 Monaten bestraft und er wurde in den letzten fünf Jahren zu keiner bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt. Hingegen sind die subjektiven Voraussetzungen nicht gegeben. Trotz ver- schiedener einschlägiger Vorstrafen hat der Berufungskläger erneut die sexuelle Integrität von Kindern verletzt. Es ist daher davon auszugehen, dass ihn die ausge- sprochenen Strafen nicht zu beeindrucken vermochten. Vor Schranken führte der Berufungskläger zwar aus, er pflege Kontakte mit Freunden und Bekannten und verkehre in einem stabilen gesellschaftlichen Umfeld. Jedoch kann die Gefahr einer Wiederholung der Taten damit nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden. Auch der Umstand, dass der Berufungskläger in der Zwischenzeit eine Anstellung ange- nommen hat (vgl. Arbeitsvertrag, eingereicht anlässlich der HV) und erneut in einer festen Beziehung lebt, vermag daran nichts zu ändern. Diese Ansätze zur Reinte- gration beziehen sich auf einen relativ kurzen Zeitraum, sodass ihre Stabilität und

#### **E. 11**

Dauerhaftigkeit nicht beurteilt werden kann und eine Besserung des Berufungsklä- gers noch nicht erwiesen ist. Der Berufungskläger hat vielmehr bereits früher ver- schiedene laufende Behandlungen einfach abgebrochen. Angesichts des Gesamt- bildes der Persönlichkeit und des Charakters des Berufungsklägers ist von ungüns- tigen Anzeichen auszugehen, womit die Vermutung einer günstigen Prognose aus- ser Betracht fällt. Damit weitere einschlägige Delikte vermieden werden können, erscheint der unbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe vorliegend notwendig, denn eine unbestimmte Hoffnung auf Bewährung genügt nicht für die Anordnung des be- dingten Strafvollzuges (BGE 102 IV 63; 91 IV 1). Nach Berücksichtigung der ge- samten Umstände kann das Fehlen einer ungünstigen Prognose nicht bejaht wer- den, weshalb dem Berufungskläger der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden kann. Die Freiheitsstrafe von 9 Monaten ist demzufolge unbedingt zu vollziehen. 4.a. Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat ver- übt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang ste- hender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann gemäss Art. 63 Abs. 2 Satz 1 StGB den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Frei- heitsstrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Diese Bestimmung entspricht in den Grundzügen Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 2 aStGB. Bezweckt wird nicht primär die Heilung als solche, sondern die Verhinderung von Straftaten und die Wiedereingliederung der Täter (BGE 124 IV 246; 127 IV 252). Neu wird die ambulante Massnahme auf 5 Jahre beschränkt. Vorausgesetzt werden Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsfähigkeit. Nach bundesgerichtlicher Praxis muss ein Mindestmass an Kooperation erwartet werden können (vgl. z.B. Urteil des

Bundesgerichts vom 7. Mai 2002, 6S.69/2002; Heer, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1-111 StGB, Basel 2003, N 64 zu Art. 43 StGB). Es muss sich ausserdem um eine psychisch schwere Störung, also um eine ärztlich-psychiatrische Indikation, handeln (BGE 127 IV 158), wobei sich der Begriff an die diagnostischen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation, ICD-10 Kapitel V anlehnt (Botschaft 1998, BBl 1999, S. 2076). Schliesslich muss die Anlasstat mit Strafe bedroht sein. Der Täter muss aus Gründen delinquieren, die mit seiner psychischen Abnormität zu tun haben (Heer, a.a.O., N 35 zu Art. 43 StGB). Für alle Anordnungen von Massnahmen ist eine Begutachtung erforderlich.

## **E. 12**

Ob eine stationäre oder ambulante Massnahme angezeigt ist, beurteilt sich zunächst einmal nach rein medizinischen Kriterien. Es stellt sich die Frage, ob im konkreten Fall für den Betroffenen eine institutionelle Umgebung, ein besonderes therapeutisches Milieu mit einem intensiven dichten Behandlungsprogramm, förderlich ist (Heer, a.a.O., N 87 zu Art. 43 StGB). b. Im psychiatrischen Gutachten vom 21. Februar 2006 sowie im Ergänzungsbericht vom 13. Juli 2006 diagnostizierte Dr. med. U. eine kombinierte Persönlichkeitsstörung, ICD-10: F 61.0, mit vorwiegend ängstlich-vermeidenden, aber auch schizoiden und narzisstischen Zügen, und eine Störung der Sexualpräferenz, ICD-10: F 65.8 (act. 2.7, S. 32; act. 2.10, S. 5). Bereits in den früheren Gutachten gelangten die untersuchenden Ärzte zur Auffassung, dass der Berufungskläger an einer Persönlichkeitsstörung leide. Es handelt sich dabei um eine psychische Störung, die von der WHO in ihrer Internationalen Klassifikation ICD-10 als ein tief verwurzeltes, lang andauerndes Verhaltensmuster beschrieben wird. Der Berufungskläger leidet folglich an einer schweren psychischen Störung im Sinne des Art. 63 Abs. 1 StGB. Des Weiteren liegt eine Behandlungsbedürftigkeit vor, wobei sich der Berufungskläger auch bereit zeigt, die schon begonnene Behandlung weiterzuführen. Ebenso ist die Voraussetzung der Anlasstaten erfüllt, da der Berufungskläger der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen wurde. Die vom Berufungskläger begangenen Taten stehen mit seiner psychischen Störung denn auch in engem Zusammenhang. Dr. med. M. führt in seinem Schreiben vom 9. November 2006 (act. 01/3) aus, dass sich der Berufungskläger seit dem 12. Juni 2006 bei ihm in intensiver psychotherapeutischer Behandlung befinde. Ein Vollzug der Strafe wäre der bisherigen erfolgreichen Einzeltherapie abträglich. Die bisherige engmaschige Betreuung erlaube es dem Berufungskläger, sich ins soziale Gefüge einzugliedern, normale heterosexuelle Beziehungen und Freundschaften zu pflegen, sich von den nunmehr hochbetagten Eltern zu lösen und möglicherweise eine eigene Familienstruktur aufzubauen. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen sei die diagnostizierte Rückfallgefahr stark diminuiert worden. Im Schreiben vom 10. November 2006 (act. 01/3) erachtet Dr. med. S. die Rückfallgefahr aufgrund der intensiven Therapien – seit dem 20. Juni 2006 besuche der Berufungskläger regelmässig die wöchentlich stattfindende zweistündige körperzentrierte Gruppenpsychotherapie – ebenfalls als recht gering bis fehlend. Er sei überzeugt, dass die jetzige engmaschige ambulante Betreuung innerhalb ein bis zwei Jahren eine gewisse Nachreifung der Persönlichkeit bedingen würde, was wiederum die Rückfallgefahr deutlich verringere. X. habe

## **E. 13**

nun nach langer Zeit wieder zwischenmenschliche Kontakte knüpfen können, welche ihn weiter stabilisieren würden. Der Berufungskläger absolviert bereits seit längerer Zeit erfolgreich eine sexualtherapeutische und deliktsorientierte Behandlung. Er hat die begonnene Therapie bei Dr. M. weitergeführt und unterzieht sich darüber hinaus bei Dr. S. sowohl einer monatlichen Einzel- wie auch einer wöchentlichen Gruppentherapie. Anlässlich dieser Therapien werden die Taten des Berufungsklägers deliktsorientiert aufgearbeitet. Zu erwähnen ist des Weiteren, dass X. nun einer regelmässigen Arbeit nachgeht und Kontakte zu Freunden und Bekannten pflegt sowie seinen Eltern unterstützend zur Seite steht. Die Bemühungen des Berufungsklägers, sich wieder im Leben zurechtzufinden und sich zu resozialisieren, würden durch den unbedingten Strafvollzug offensichtlich erheblich beeinträchtigt. Ebenso verhält es sich mit den bereits angelaufenen therapeutischen Behandlungen, welche durch den sofortigen Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe ebenfalls erheblich beeinträchtigt würden. Der Berufungskläger litt während Jahren an massiven Zahn- und Rückenproblemen, welche ihn in eine tiefe Krise stürzten, zumal man ihm offenbar eine angemessene Behandlung verweigerte. Zur Zeit ist er bei Dr. K., A., in Behandlung wegen Schmerzen in seinen Backenzähnen, insbesondere im Unterkiefer. Gemäss Schreiben des Zahnarztes vom 22. Dezember 2006 (eingereicht anlässlich der HV) und Aussagen des Berufungsklägers konnten bereits Implantate gesetzt werden. Bezüglich der Rückenschmerzen hat der Berufungskläger Dr. med. L., Neurochirurg, N., zu Rate gezogen, sodass sich auch hier eine Besserung der gesundheitlichen Situation einstellen wird. Dies kann sich positiv auf die Therapiefähigkeit des Berufungsklägers auswirken, zumal er die körperlichen Schmerzen immer in den Vordergrund gestellt und sie für seine Delinquenz mitverantwortlich gemacht hat. Sofern die Fortführung der bisherigen sexualtherapeutischen und deliktsorientierten Behandlung mit Gruppen- und Einzeltherapie in demselben Rhythmus – Gruppentherapie einmal wöchentlich, Einzeltherapie dreimal monatlich – gewährleistet ist, kann das Risiko einer Rückfallgefahr beträchtlich vermindert werden, wie sich auch aus den beiden Schreiben der behandelnden Ärzte ergibt. Zu berücksichtigen ist überdies die hohe Motivation und Therapiebereitschaft des Berufungsklägers, welche durch den Vollzug der Freiheitsstrafe negativ beeinflusst würden. Angesichts aller Umstände und der ausgewiesenen Abneigung des Berufungsklägers gegen eine stationäre Therapie, erachtet der Kantonsgerichtsausschuss den Aufschub der Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB als erfolgsversprechend. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflege-

#### **E. 14**

anstalt hingegen erweist sich klar als nachteilig und sogar als kontraproduktiv. Die unbedingte Freiheitsstrafe ist somit zugunsten einer ambulanten Behandlung aufzuschieben. c. Die zuständige Behörde hat mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist, wobei sie den Täter vorher anhört und einen Bericht des Therapeuten einholt (Art. 63a Abs. 1 StGB). Die ambulante Behandlung wird aufgehoben und die aufgeschobene Freiheitsstrafe ist zu vollziehen, wenn der Täter während ihrer Dauer eine Straftat begeht und damit zeigt, dass mit dieser Behandlung die Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten voraussichtlich nicht abgewendet werden kann (Art. 63a Abs. 3 StGB in Verbindung mit 63b Abs. 2 StGB). Die aufgeschobene Freiheitsstrafe wird nicht mehr vollzogen, wenn die ambulante Behandlung erfolgreich abgeschlossen wurde (Art. 63b Abs. 1 StGB). Der Vollzug der unbedingten Freiheitsstrafe wird zugunsten einer ambulanten Behandlung im

Sinne von Art. 63 StGB aufgeschoben. Die Dauer der ambulanten Massnahme wird vom Amt für Justizvollzug bestimmt (Art. 63a StGB in Verbindung mit Art. 5 und 6 der Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden, BR 350.460), jedenfalls ist sie so lange durchzuführen, wie es dem Therapeuten notwendig erscheint (vgl. Heer, a.a.O., N 131 zu Art. 43 StGB). 5. Gemäss Art. 63 Abs. 2 Satz 2 StGB in Verbindung mit Art. 93 f. StGB kann das Gericht für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Bewährungshilfe und Weisungen sollen gezielt und nur bei nachgewiesenem Bedarf angeordnet werden (Botschaft 1998, BBl 1999, S. 2130). Sie stellen eine besondere Art von flankierenden Massnahmen dar, die der Vermin- derung der Rückfallgefahr während einer Probezeit oder während einer ambulanten Behandlung in Freiheit dienen (Botschaft 1998, BBl 1999, S. 2126). Dabei werden vor allem Anordnungen getroffen, welche die Durchführung der Behandlung fördern und sich auf die Modalitäten der Behandlung beziehen (Heer, a.a.O., N 132 zu Art. 43 StGB). a. Zu den Weisungen, welche das Gericht gemäss Art. 94 StGB erteilen kann, gehört unter anderem die ärztliche und psychologische Betreuung. Der Berufungskläger unterzieht sich seit längerer Zeit zweimal monatlich bei Dr. med. M. sowie einmal monatlich bei Dr. med. S. einer Einzeltherapie, einmal wöchentlich einer Gruppentherapie unter der Leitung von Dr. med. S. und schliesslich trifft er

## **E. 15**

sich ebenfalls einmal wöchentlich mit Herrn O. vom Amt für Justizvollzug. Der Kantonsgerichtsausschuss erachtet diese Therapien als nötig und ist der Auffassung, dass sie im gleichen Rhythmus weitergeführt werden sollen, damit Aussichten auf einen Behandlungserfolg bestehen. Zu unterstreichen ist dabei, dass die Behandlung strikt deliktorientiert und von einem Therapeuten mit sexualtherapeutischer Ausbildung durchgeführt werden muss, damit eine erfolgreiche Behandlung sichergestellt werden kann. Es wird deshalb dem Berufungskläger die Weisung erteilt, sich einer psychotherapeutischen und einer gruppentherapeutischen Behandlung zu unterziehen. b. Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden (Art. 93 StGB). Der Berufungskläger steht bereits regelmässig mit der Schutzaufsicht Graubünden in Kontakt, wobei vorwiegend Fragen der Alltagsbewältigung besprochen werden (vgl. act. 2.4). Die Bewährungshilfe soll auch während der Dauer der ambulanten Massnahme weiterhin stattfinden. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe von 9 Monaten zugunsten einer ambulanten Behandlung aufgeschoben wird. Während der Dauer der ambulanten Massnahme hat sich der Berufungskläger einer psycho- und gruppentherapeutischen Behandlung zu unterziehen, welche strikt deliktorientiert ausgestaltet und von einem Therapeuten mit sexualtherapeutischer Ausbildung vorgenommen werden soll. Ausserdem wird Bewährungshilfe angeordnet. 6 Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die Einholung eines Obergutachtens, zumal das Gutachten vom 21. Februar 2006 sowie der ergänzende Bericht vom 13. Juli 2006, beide verfasst von Dr. med. U., sowie insbesondere die Berichte von Dr. med. S. und von Dr. med. M. vom 10. beziehungsweise 9. November 2006 durchaus schlüssig und aufschlussreich sind. 7. Der Berufungskläger ist mit seinem Hauptantrag nicht durchgedrungen. Indessen wurde der Eventualantrag gutgeheissen, was es rechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens je hälftig dem Berufungskläger und dem Kanton Graubünden zu überbinden (Art. 160 Abs. 3 StPO). Aussergerichtlich wird der Berufungskläger im gleichen Umfang entschädigt (Art. 160 Abs. 4 StPO). Die Verfahrenskosten, die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft

sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung übernimmt vorschussweise der Kanton Graubünden (Art.

#### **E. 16**

155 StPO). Die Kostentragung des Massnahmenvollzugs richtet sich nach Art. 380 StGB. Gemäss dieser Bestimmung kann der Verurteilte an den Kosten in angemessener Weise beteiligt werden.

#### **E. 17**

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss : 1. Die Berufung wird dahin entschieden, als die Ziffer 4 des angefochtenen Urteils aufgehoben und wie folgt neu formuliert wird: „4. Der Vollzug der unbedingten Freiheitsstrafe wird gestützt auf Art. 63 StGB zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufgeschoben. X. wird im Sinne von Art. 94 StGB die Weisung erteilt, sich während der Dauer der ambulanten Behandlung einer psychotherapeutischen und einer gruppenpsychotherapeutischen Behandlung im Sinne der Erwägungen zu unterziehen. Für die Dauer der ambulanten Behandlung wird Bewährungshilfe im Sinne von Art. 93 StGB angeordnet.“ 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'000.-- gehen je zur Hälfte zu Lasten von X. und zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher X. mit Fr. 1'646.-- zu entschädigen hat. Die andere Hälfte des Honorars des amtlichen Verteidigers von Fr. 1'646.-- wird vorschussweise vom Kanton Graubünden bezahlt (Art. 155 StPO). 3. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 78 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 78 ff. und 90 ff. BGG. 4. Mitteilung an: im Dispositiv an: und im Auszug an: \_\_\_\_\_ Für den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Der Vizepräsident: Die Aktuarin ad hoc:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.